

»In Distanz zu allem ... Politischen leben«¹ Karl Siegfried Bader als Rechtsanwalt im Nationalsozialismus

Von Angela Borgstedt

Eine der drängenden Fragen, mit denen sich Karl Siegfried Bader unmittelbar nach Kriegsende auseinandersetzte, war die einer *Nachbildung* und *Nacherziehung*, ja überhaupt einer *Wiedererziehung* der im nationalsozialistischen Ungeist herangebildeten Juristen. Wie konnte hier eine „Abkehr vom juristischen Banausentum“, wie eine Wiedergewinnung rechtlichen Denkens gelingen? Den angehenden Richtern, Staats- und Rechtsanwälten müsse klar gemacht werden, so Baders Folgerung, „dass mit der formalen Handhabung juristischer Technik, mit dem gedächtnismäßigen Einprägen von Rechtssätzen und mit einer gewissen Fertigkeit in der rechtlichen Subsumption nichts getan ist. (...) Es handelt sich nicht darum, dass der Jungjurist neben seinen Gesetzeskenntnissen auch Daten aus der deutschen Geschichte kennt und eine halbwegs brauchbare Vorstellung von den politischen Verhältnissen hat. Entscheidend ist vielmehr, dass der junge Jurist durch die juristischen Denkformen hindurch möglichst rasch und möglichst tief zu den Grundwahrheiten der Humanität, der Caritas und der inneren, nicht nur der formalen Legalität durchdringt.“² Der gute Jurist sei eben mehr als ein Jurist mit gutem Fachwissen und gewissen Fertigkeiten.

Sein Anliegen der *Nach-* oder *Wiedererziehung* des juristischen Nachwuchses war letztlich nur Teilaspekt einer grundsätzlichen Bestandsaufnahme und Zustandsanalyse der Justiz nach 1945, die essentiell dazu beitragen sollte, ihr Versagen, ihre Kapitulation vor dem Unrechtsstaat zu erklären. „Manche Verfallserscheinungen, die das Recht der vergangenen Jahre aufweist“, etwa die Nachgiebigkeit gegenüber autoritären Begehren, so Bader in der 1947 veröffentlichten Schrift *Die deutschen Juristen*, seien natürliche Folgeerscheinungen des geringen Status, der Subalternität dieser Juristen.³ Der deutsche Jurist, zumal der Richter, sei der zuverlässig integre und unbestechlich objektive, aber eben doch der Beamte, dessen Prestige an das der angelsächsischen Richterkönige kaum heranreichte. Was für den Richter galt, galt um so mehr für den deutschen Rechtsanwalt: Zuverlässigkeit, Fleiß, Treue gegenüber der Klientel, aber auch hier die „ängstliche Anpassung an das herrschende Niveau und [die] weitgehende Achtung vor der Autorität“.⁴ Zwar war die „liberalistische“ Anwaltschaft, so Bader, in vergleichsweise geringerem Maße der Infizierung durch den nationalsozialistischen Ungeist erlegen, insgesamt jedoch sei sie historisch bedingt der „Berufsstand der Brotverdiener“, der „juristischen Handwerker“, dem sich vornehmlich die „mittelmäßigen und unter dem Durchschnitt bleibenden Juristen zuwandten“, die für den Staatsdienst nicht taugten.⁵

Wer hier so scheinbar hart über den Anwaltsstand urteilte, tat dies aus der Perspektive interner Kenntnis. Dabei ist es am wenigsten die Anwaltstätigkeit, mit der Rechts- und Geschichtswissenschaft, aber auch die interessierte Öffentlichkeit Karl Siegfried Bader verbindet.

Bader, das war für viele Nachkriegsdeutsche der gestrenge Generalstaatsanwalt im französisch besetzten Südbaden, der, wie selbst das Wochenmagazin *Der Spiegel* anerkennend feststellte⁶, die Hauptverantwortlichen des Behindertenmordes in Baden noch dann mit der Härte des Gesetzes konfrontierte, als andernorts längst die „Gnade der späten Verurteilung“ (Christian Meier) grassierte.

Bader, das war der Chefankläger im spektakulären Strafprozess gegen Heinrich Tillessen, einen der beiden Mörder des Weimarer Reichsfinanzministers Matthias Erzberger. „Neben dem großen Nürnberger Prozess hat kein anderes Gerichtsverfahren unserer Nachkriegszeit mehr Aufsehen erregt und [...] ein stärkeres Echo gefunden“ als das im Sommer 1946 eingeleitete Strafverfahren⁷, das bekanntlich mit einem Skandal endete: Dem Freispruch des Täters, der Urteilskasation durch die Besatzungsmacht und schließlich dem Rücktritt des quasi Justizministers Paul Zürcher, weil er diesen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz für eine schwere Belastung des zu restituierenden Rechtsstaats hielt. Baders Plädoyer hielt die Nachkriegspublizistik für so bedeutsam, dass es Dolf Sternberger im vollen Wortlaut in seine Monatsschrift *Die Wandlung* aufnahm.

Bader, das war der publizistisch selbst immens produktive Herausgeber der monatlich erscheinenden *Deutschen Rechtszeitschrift*, der späteren *Juristenzeitung*. Zwei Jahrzehnte lang, 1953 bis 1974, gehörte er zudem dem Herausbergremium der renommierten *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* an. Die in der Festschrift zum 60. Geburtstag⁸ enthaltene Bibliographie führt über 800 Aufsätze und Monographien Baders auf, wobei die rechthistorischen und Publikationen zum Strafrecht und zur Strafrechtspraxis den einen, die Studien zur südwestdeutschen und schweizerischen Landesgeschichte den zweiten Schwerpunkt darstellen. Bader, das war vor allem und seit 1951 ausschließlich der engagierte akademische Lehrer ganzer Juristengenerationen, beginnend in Freiburg, sodann an der neu gegründeten Universität Mainz, schließlich jahrzehntelang als Ordinarius in Zürich. In einem Nebenamt war Bader ferner Archivar und Historiker des Donaueschinger Fürstlich Fürstenbergischen Archivs.

Landes- und Rechtshistoriker, Universitätsprofessor und wissenschaftlicher Publizist, Staatsanwalt, Generalstaatsanwalt sogar – die Facette der Anwaltstätigkeit gehört auf den ersten Blick nur marginal ins Bild dieser badischen Juristenpersönlichkeit. Und doch, so scheint es, ist Baders Diktaturerfahrung, und gerade die des **Strafverteidigers** im Unrechtsstaat, in einem Maße prägend für den weiteren Berufs- und Lebensweg, die diese scheinbare Marginalität doch ein wenig relativiert.

Tatsächlich hatte der 1905 in Waldau, heute Stadtteil von Titisee-Neustadt, geborene katholische Lehrersohn Karl Siegfried Bader zielstrebig die Laufbahn des Justizjuristen eingeschlagen. Er hatte in Tübingen, Wien, Heidelberg und zuletzt Freiburg Rechtswissenschaft studiert, 1927 das Erste und 1930 das Zweite Staatsexamen bestanden. 1928 wurde Bader mit einem rechtshistorischen Thema „Das

Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert“ promoviert, für das er erstaunlicherweise nicht den Germanisten Claudius von Schwerin als Betreuer gewählt hatte. „(...) in Freiburg fand ich den Weg zu Claudius von Schwerin zunächst nur über das zivilistische Praktikum, erst nach dem Referendarexamen in seinem Sachsenspiegelseminar, das mich ebensowenig stark berührte wie sein Nordisches Seminar. Um diesem zu entgehen, holte ich für das von mir erfundene und gewählte Dissertationsthema (...) den Beistand des dafür sachlich ganz unzuständigen Extraordinarius Rudolf Schultz (...)“, sollte er sich rückblickend erinnern.⁹ Alexander Hollerbach führt zudem überzeugend den sachlichen Grund der Kompetenz beider Gutachter im Bereich des Verfahrensrechts an.¹⁰

Im Jahr der Promotion 1928 heiratete Bader die Studienfreundin Grete Weiß, Tochter einer Wiener Anwaltsfamilie. Zwei Jahre später leistete Bader den Beamteneid als Gerichtsassessor. Eine glatte Berufskarriere möchte man meinen, denn 1933 stand der Nachwuchsjurist vor der Ernennung zum Staatsanwalt. Die sogenannte „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten brachte jedoch das frühzeitige Ende dieser Karrierehoffnung: Binnen weniger Monate fand sich Bader „auf der anderen Seite des Saales“ wieder, als Rechtsbeistand jener, die er eigentlich hatte dorthin bringen wollen. Es war ein Seitenwechsel, der ihm nach eigenem Bekunden „die Augen öffnete“ und ihn lehrte, Gerichtsbarkeit und Justiz aus der Perspektive Betroffener zu sehen.¹¹

Wie bei so vielen hatte es auch bei Bader in jener „Machtergreifungsphase“, als Nachbarn, Bekannte oder Kollegen der NSDAP beitraten, einen Moment der Anpassungsbereitschaft an die veränderten politischen Verhältnisse gegeben. Vom mitgelaufenen Umfeld, von den Vorgesetzten gedrängt, unterzeichnete er ein Aufnahmegesuch bei der NSDAP-Ortsgruppe Oberwiehre.¹² Im Unterschied zu selbst manchem Angehörigen des Widerstands musste Bader indes keinen langwierigen Distanzierungsprozess durchlaufen: Als Ehemann einer wengleich getauften und noch dazu bereits von ihm getrennt lebenden Jüdin, „jüdisch versippt“, wie es im Jargon der Zeit hieß, war Bader für die Partei nicht tragbar. Und wer für die Partei nicht tragbar war, der war auch für den badischen Staatsdienst untragbar geworden. Damit zerschlug sich nicht nur die eigentliche Berufsperspektive. Auch kaum minder attraktive berufliche Alternativen waren plötzlich unerreichbar. Weder ließ sich eine Universitätslaufbahn noch eine Karriere im staatlichen Archivdienst realisieren. Bader konnte sich zwar 1942 doch noch an der Freiburger juristischen Fakultät habilitieren, die Berufung auf einen Lehrstuhl jedoch blieb ihm seiner politischen Biographie wegen bis zum Ende der NS-Diktatur verwehrt. Und die Bewerbung 1938 als indirekter Nachfolger des nebenamtlichen Archivdirektors Franz Schnabel am Karlsruher Generallandesarchiv scheiterte wohl aus eben diesen Gründen.

Die Umstände seiner zum 1. Oktober 1933 erfolgten Entlassung hatte Bader noch Jahrzehnte später nicht vergessen.¹³ Zum Oberlandesgerichtspräsidenten nach Karlsruhe bestellt, habe ihn dieser mit einer Tirade überschüttete und ihm erklärt, „dass ein Arier, der eine nicht arische Frau heirate, mit viel mehr Recht aus dem Staatsdienst entfernt werden müsse als ein Jude, der für seine Abstammung an sich nichts könne.“¹⁴

Der Anwaltsberuf, den er nun ergriff, war somit fast schon die einzige sich bietende berufliche Alternative. Sehr zum Missfallen des Berufsstandes blieb hier auch nach 1933 die Möglichkeit einer Zulassungsverweigerung zunächst begrenzt¹⁵, so dass nicht nur dienstentlassene Justizjuristen, sondern auch juristisch qualifizierte Politiker der Weimarer Republik, Bürgermeister und Kommunalbeamte aufgenommen werden mussten.

Einiges spricht dafür, dass Bader in der Anwaltschaft nicht sein Metier sah: die Tätigkeit als Leiter des Fürstlich Fürstenbergischen Archivs in Donaueschingen seit 1937, die durch zahlreiche Publikationen vorbereitete Habilitation und Dozentur für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht 1942, schließlich der sofortige Entschluss zur Rückkehr in den Justizdienst 1945. Die Anwaltstätigkeit blieb Episode, an die nach Kriegsende allenfalls noch das zur Büroausstattung mitgenommene Mobiliar der einstigen Kanzlei erinnerte.

Trotz wirtschaftlich schwieriger Lage ließ sich Baders Anwaltspraxis halbwegs gut an: „[...] gefördert, so die Erinnerung, vom mir gewogen bleibenden Schwerin. Im Anwaltsbereich keine großen Erfolge, aber nach dem Wegfall der Unterstützung durch den in Wien selbst immer mehr in Bedrängnis geratenen Papa Weiss soviel, dass der Jungeselle leben, – sogar ein ‚Autöchen‘ anschaffen könnend – in Distanz zu allem und jedem, vor allem zu allem Politischen, existieren konnte.“¹⁶

Sie entwickelte sich sogar so gut, dass nach drei Jahren mit Hans Eisele ein Sozius aufgenommen werden konnte – ein Bader zufolge sehr liebenswürdiger jüngerer Kollege, „(...) der dem Regime nie auch nur den kleinsten Tribut zollte und in dem von diesem Regime angezettelten Krieg sein Leben verlor“.¹⁷ Offensichtlich verfügte Rechtsanwalt Bader auch damals über jene Energie und Schaffenskraft, die sich für die Zeit unmittelbar nach Kriegsende in seinen Tagebuchaufzeichnungen dokumentiert. Jedenfalls fand er in jenen Vorkriegsjahren genügend Freiraum für wissenschaftliches Arbeiten. Die Reflexion rechtsgeschichtlicher und rechtsphilosophischer Kernfragen war nicht nur für ihn Mittel der Selbstbesinnung und Standortbestimmungen in einem politischen System, das gerade aus der eigenen Berufserfahrung heraus als Unrechtsstaat erlebt wurde.

Alexander Hollerbach verweist auf die briefliche Bekanntschaft Baders mit Gustav Radbruch, den er in Heidelberger Studententagen als Lehrenden erlebt hatte. Radbruch hatte sich nach seiner Zwangsemeritierung intensiv mit dem befasst, was Ernst Fraenkel als Dominanz des Politischen gegenüber rechtlichen Normen beschrieb. „Die Tendenz meines Vortrags“, schrieb Radbruch 1937 dem Rechtsphilosophen Carl August Emge, „richtet sich gegen die heute übliche Überschätzung der Idee des Gemeinwohls gegenüber den Leitgedanken der Gerechtigkeit und Rechtssicherheit“.¹⁸ „In der Endphase meiner anwaltlichen Tätigkeit“, so Baders Berliner Anwaltsskollege Ernst Fraenkel, „habe ich den eigentlichen Nutzen meiner Zulassung zur Anwaltschaft im Besitz des Anwaltsausweises erblickt, der mir die Benutzung der Präsenzbibliothek des Kammergerichts und der Staatsbibliothek ermöglichte.“¹⁹ Fraenkels „Doppelstaat“, Produkt sowohl der berufspraktischen Alltagserfahrung wie der politisch erzwungenen Muße war die wohl profundeste, in der sogenannten „inneren Emigration“ entstandene wissenschaftliche Strukturanalyse der NS-Diktatur, doch zeigen auch die Briefe Radbruchs, die vornehmlich

rechtshistorischen Arbeiten Karl Siegfried Baders recht eindrücklich Spektrum und Dimension zeitkritischer Auseinandersetzung – und sei es in der Darstellung vergangener Rechtszustände und Rechtentwicklungen.

Der Anwaltsberuf, den Bader 1933 ergriff, hatte bei den Nationalsozialisten ein nur geringes Prestige. Daran änderte weder der Einsatz wohlwollender Verteidiger für die „Straftäter der Bewegung“ noch gar die Führungsrolle manches Anwalts im *Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen* wesentliches. Der NS-Staat misstraute einem Berufsstand, der sich der Gleichschaltung und Lenkung partiell eher entziehen konnte als die beamteten Richter und Staatsanwälte. Vor allem aber sah er in ihm den Interessenvertreter des Einzelnen *gegen den Staat*, den Parteinnehmer des „individuellen Egoismus gegen den *Volksstaat*“, ja den Verräter an der sogenannten „Volksgemeinschaft“. „Der Anwalt“, war 1933 im Jahresbericht der Badischen Anwaltskammer zu lesen, „darf künftighin nicht mehr seine ausschließliche Aufgabe darin erblicken, den egoistischen Zielen der von ihm vertretenen Partei unter allen Umständen zum Sieg zu verhelfen. Er wird sich vielmehr bewusst sein müssen, dass er der Träger einer wichtigen staatlichen Funktion ist. Demgemäß wird er bei allen seinen Maßnahmen das den Wünschen des Einzelnen vorgehende Interesse des Volksganzen niemals außer Acht lassen dürfen, geleitet von dem Grundsatz: ‚Recht ist, was dem Volke nützt, Unrecht, was ihm schadet‘. Nur wenn die Anwaltschaft in diesem Sinne der Rechtspflege dient, wird sie ihre Pflicht Staat und Volk gegenüber erfüllen und ihre Unentbehrlichkeit auch im neuen Reich dartun.“²⁰

So wurde die herkömmliche Berufsbezeichnung zum Synonym der Parteinahme für Egoismus und Einzelinteresse, wohingegen sich der systemkonforme Vertreter des sogenannten „Volksinteresses“ fortan „Rechtswahrer“ nannte. Dass da im Unrechtsstaat nicht viel Recht zu wahren war, konstatierte Bader rückblickend in bitterer Ironie.²¹ Tatsächlich zeigte mancher seiner anwaltlichen Berufskollegen, dass er das veränderte Berufsbild, die neue Aufgabenzuweisung nur allzu rasch internalisiert hatte. Wer dennoch wie Bader dem anwaltlichen Berufsethos verpflichtet blieb, der spürte nur zu sehr das Misstrauen von Parteistellen und Justiz dem mutmaßlichen Komplizen, dem „Gehilfen des Diebes“²², gegenüber. Jede echte Verteidigung bedeutete nunmehr potenziell einen „Akt eminenten Selbstgefährdung.“²³

Trotzdem waren Baders Freiburger Anwaltskollegen keineswegs zu alleinigen „Rechtswahrern“ des NS-Staats geworden. Unbestritten gab es unter ihnen Partefanatiker wie den Ratsherrn und Sektionsführer des *Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen*, Franz Schandelmaier. Sie blieben professionell jedoch eher randständig. Verbreiteter war die opportunistisch mehr noch als idealistisch motivierte Parteigängerschaft, die Anpassung an die veränderten politischen Verhältnisse. Der eine fürchtete um den Verlust öffentlicher Mandate, der andere wollte nicht abseits stehen, ein dritter erhoffte sich materielle Vorteile, die Beschränkung der Anwaltszulassungen und daraus resultierend die Minderung des Konkurrenzdrucks.

Zugeständnisse wie die Mitgliedschaft im *BNSDJ*, die Abnahme längst ideologischer Fachliteratur, den Aufmarsch am „Tag der nationalen Arbeit“ im Talar machten auch Distanzierte, Skeptiker, ja Gegner. Baders Lörracher Kollege Friedrich

Vortisch beschrieb selbstironisch das Einüben des in Gerichtsverhandlungen nunmehr obligaten Hitlergrußes. „Wenn ich vorher ganz intensiv dreimal den schwäbischen Gruß gedacht habe, habe ich es tatsächlich auch schon fertig gebracht, und ich verspreche mir von der Methode mit der Zeit prachttvolle Selbsterziehungserfolge.“²⁴ Die Kehrseite dieser zumindest graduellen Anpassung war die Entsolidarisierung von den jüdischen Kollegen. Sinnbild dafür war etwa die Verdrängung des langjährigen Freiburger SPD-Stadtrats und Rechtsanwalts Robert Grumbach aus lukrativer Geschäftslage, dem dort ausgerechnet der erwähnte Funktionär Franz Schandelmaier folgte.²⁵ Fanal der alsbald beginnenden Entrechtung war der Selbstmord des Kollegen Ludwig Sternfeld, der, den falschen Anschuldigungen und bewussten Lügen eines ehemaligen Klienten schutzlos ausgeliefert, an dieser Boshaftigkeit und Niedertracht zerbrach.

Als Bader 1933 von der Bank des Anklägers zur Verteidigerbank wechselte, hatte er es keineswegs mit ausschließlich nazihörigen Richtern zu tun. Er erinnerte sich vielmehr an Richter, die – auf dem politischen Ohr eher schwerhörig – ein Verfahren lieber um ideologische Klippen herumschifften.²⁶ Es gab Richter, die die Erosion richterlicher Unabhängigkeit nicht schweigend hinnahmen; die sich etwa ein zu verhängendes Strafmaß nicht von Parteistellen diktieren ließen; die die Anwesenheit „parteiämthlicher Protokollanten“, die eigentlich Denunzianten waren, bei ihren Sitzungsterminen ironisierten: „Sind die Herren von der Partei anwesend – dann können wir ja anfangen!“ Beim Freiburger Landgericht sorgte dessen Präsident Gustav Brugier zunächst dafür, die Arbeitsatmosphäre sachlich und den politischen Konformitätsdruck gering zu halten. Entsprechend gering hielt sich die Quote der Parteimitglieder unter seinen Richtern. Brugiers Gegentypus, den anpassungswilligen Vollstrecker jeglichen gesetzförmigen Unrechts, hatte Bader am Tag seiner Entlassung in jenem choleralischen Oberlandesgerichtspräsidenten kennen gelernt. „Wir haben erlebt“, so sein ambivalent ausfallendes Resümee, „dass ein Gericht, das den Kreisleiter als Zeugen zu vernehmen hatte, bei dessen Erscheinen sich erhob, um den ‚Hoheitsträger mit dem deutschen Gruß zu begrüßen‘. Zur Ehre dieses jüngsten Richtertums sei allerdings auch angemerkt, dass es vereinzelt Amtsrichter gab, die denselben Kreisleiter ersuchten, die nichtöffentliche Verhandlung, in die er sich eingedrängt hatte, zu verlassen.“²⁷ Es gab, dies hat die historische Widerstandsforschung der letzten Jahre deutlich gemacht, durchaus Ermessens- und Handlungsspielräume: für die formal noch immer unabhängigen Richter wie für ihre freiberuflichen Anwaltskollegen.

Es waren Mandate des anwaltlichen Arbeitsalltags, die Bader vornehmlich übernahm: Rechtsberatungen etwa in zivilrechtlichen Angelegenheiten. Bei der Sichtung der Handakten 1945 ließ er sie noch einmal Revue passieren, um schließlich mit einem „Wie weit entfernt“ den Aktendeckel zu schließen. An einen „Büroschreck“ erinnerte er sich im Nachkriegstagebuch, eine treue, jedoch etwas strapazierende Klientin.

Und dann gab es auf der anderen Seite einige politisch brisante Mandate, darunter die Pflichtverteidigung in einem Landesverratsprozess vor dem Berliner Volksgerichtshof. Die innere Anspannung, mit der er dieses Mandat übernahm, ist selbst der Jahrzehnte später veröffentlichten Schilderung noch anzumerken:

„Neben der blendend weißen Uniform des Luftwaffengenerals, der als richterlicher Beisitzer fungierte, ist mir in Erinnerung, dass die Verteidiger in diesem einen Verfahren, das gewiss keine Verallgemeinerung zulässt, höflich-kühl behandelt und korrekt angehört wurden, dass sich auch der Anklagevertreter korrekt verhielt und dass die Strafen eher unter dem blieben, was wir Verteidiger erwartet haben. In diesem Fall ist mir als Verteidiger etwas für mich einmaliges passiert: beeindruckt von der Schwere des Schuldvorwurfs und der zu erwartenden Strafe hatte ich mein Plaidoyer besonders sorgfältig vorbereitet, auch um nicht im Eifer des Gefechts zu entgleisen. Da ließ der Staatsanwalt zu meinem Entsetzen die Anklage fallen, um meinen Mandanten unter einem anderen, leichteren Gesichtspunkt anzuklagen. Nun konnte ich mein Manuskript unter der Robe verschwinden lassen, um im gewohnten Stil frei zu antworten – auch ein kleines Seitenlicht zur Erhellung der Strafverteidigung im Dritten Reich und der Situation des Verteidigers!“²⁸

Zu Baders Klientel gehörten Verfolgte und Opfer des Unrechtsstaates: Juden und so definierte „jüdische Mischlinge“, Katholiken und Vertreter der katholischen Kirche, dienstentlassene Beamte. 1936/37 vertrat er die jüdische Geschäftsführerin einer Freiburger Korsetthandlung gegen ihre Angestellten und sah sich prompt im NS-Blatt *Der Führer* angeprangert: Rechtsanwalt Bader hat „sich zu[m] Judengenossen erniedrigt und damit der Verachtung des Volkes preisgegeben“.²⁹ Nun war die Vertretung jüdischer Mandanten durch Nichtparteimitglieder wie Bader zunächst gar nicht verboten. Kaum einer wollte jedoch die mit der Namensnennung in NS-Postillen fraglos einher gehende Stigmatisierung und den Verlust von Klienten riskieren. Dass Bader sich auch weiterhin Rechtsuchender wie jenes lettisch-jüdischen Studenten annahm, den zu vertreten ihn das Schweizerische Konsulat beauftragt hatte, illustriert seine berufsethische Standfestigkeit und Unkorruptibilität. Seine verfolgte, seine regimekritische Klientel wiederum konnte sicher sein, dass sie bei ihm den keineswegs mehr selbstverständlichen Vertrauensschutz genoss.

Im Büro „am Martinstor, in das man von der Sackgasse her über eine Art Hintertreppe kam“³⁰, betrat der anwaltlichen Rat Suchende quasi eine Enklave: „Lage und Größe waren unwichtig, wichtig nur, dass dieses Büro zwei Doppeltüren hatte, die jeweils innere gepolstert. Solche Doppeltüren zeigten in jenen Tagen eine merkwürdige Gemeinsamkeit, gleich ob dahinter ein Arzt, Rechtsanwalt oder Makler hauste: sie erlaubten die Rückkehr zum eigentlichen Ich. Viele haben jenen kleinen Raum in jenen Jahren betreten. ‘Arier’ und ‘Nichtarier’, ‘nichtarisch’ versippte und wie die rassischen Kategorien sonst noch hießen, und immer wieder geschah dasselbe. Kaum war die Doppeltür zum Vorzimmer, wo die brave, ahnungslose (oder nichts ahnen wollende) Sekretärin saß, geschlossen, kam das Innere des Besuchers zum Vorschein. Es war wie eine Art geistigen Erbrechens. Zuerst ein Blick nach dem Telefon und nach dem hermetisch geschlossenen Fenster – dann ging es los. Zurückhaltend in den ersten Sätzen, dann wie ein Sturzbach hervorquellend, ein Gemisch aus Empörung, Ekel und Scham, das Sichauflehnen gegen Gewalt und Unrecht, gegen Doppelzüngigkeit und offene Schamlosigkeit, die da draußen, jenseits der Doppeltüren herrschten. Der Dauerbewohner besagten Büros, dessen gewohnt und bis zum Ende der Prozedur weiter an der Zigarre rauchend, musste warten, bis der Anfall vorüber war. Dann konnte man darüber

reden, wie man ‚Denen‘ auf ungefährliche oder doch nicht allzu riskante Weise ein Schnippchen schlagen konnte.“³¹

Zum Kreis derer, die hinter den gepolsterten Türen des Anwaltszimmers Vertrauliches besprachen, gehörte die Freiburger Caritasmitarbeiterin Dr. Gertrud Luckner. Die gebürtige Engländerin mit enger Verbindung zur Religionsgemeinschaft der Quäker, war engagierte Fürsorgerin und überdies „mit der Durchführung notwendiger Aufgaben der außerordentlichen Seelsorge“, so das erzbischöfliche Beglaubigungsschreiben, mit der Betreuung und Auswanderungsberatung katholisch getaufter Juden betraut. Ihre Unterstützung galt freilich konfessionsunabhängig jedem hilfesuchenden Juden. Sie verfügte über vielfältige internationale Kontakte, die sie den zunächst legalen, mit der Schließung der Schweizer Grenze 1938 zunehmend auch illegalen Emigranten nutzbar machte. „Meine Juden kamen nach Basel. [...] Meine Freunde haben sie dort aufgenommen, ihnen Geld gegeben und weitergeholfen.“³² Von Luckners Tätigkeit als illegaler Fluchthelferin zeugt die im Nachlass befindliche eigenhändige Skizze des Grenzverlaufs bei Gottmadingen und Singen. Für ihre Hilfsaktionen benötigte Gertrud Luckner zuverlässige Unterstützung. Karl Siegfried Bader fungierte hier im weitesten Sinne als juristischer Ratgeber. „Die Luckner hat mich als Anwalt entdeckt und ich bin ja auch für sie gereist“, erklärte er lakonisch in einem kurz vor seinem Tod gegebenen Interview.³³ Diese Tätigkeitsbeschreibung lässt sich ein wenig konkretisieren. Letztmals im November 1940 fuhr Bader in die Schweiz, um mit Luckners dortigen Kontaktpersonen Fühlung zu nehmen, die wegen der kriegsbedingten Briefzensur anders nicht mehr zu erreichen waren. Offizieller Grund für die genehmigungspflichtige Reise war eine Archivrecherche im Auftrag eines vorgeblich kriegswichtigen Unternehmens. Und wenn wir uns des Datums vergewissern: wenige Wochen nach der berüchtigten Oktoberdeportation der badischen und pfälzischen Juden, dann wird die ganze Tragweite dieser Schweizer Mission deutlich. Vielleicht ließe sich auf diesem Wege wenigstens noch einigen vorerst Davongekommenen helfen.

Ob als *Widerständigkeit*, ob als simple Mitmenschlichkeit intendiert, auch dieses Handeln bedeutete erhöhte Selbstgefährdung. Wie konkret die Gefahr seinerzeit gewesen war, erfuhr Bader 1947 bei der Sichtung des umfangreichen Gestapo-Dossiers über Gertrud Luckner. Es liegt heute, soweit erhalten, in einer von Hans-Josef Wollasch besorgten Edition vor. Um eine mutmaßliche Nachrichtenzentrale des Freiburger Erzbischofs zu enttarnen, war Luckner bis zur Festnahme im März 1943 ein halbes Jahr von Beamten der Düsseldorfer Gestapo-Leitstelle (*so der damalige Jargon*) observiert worden. „Nahe der Anwaltskanzlei war sie mehrmals gesehen worden, wie sie „scharf auf die rechte Straßenseite zu(fuhr), (...) vom Fahrrad abstieg und (...) Anstalten machte, auf das Haus zuzugehen. Sie vergewisserte sich jedoch (...) noch einmal, ob sie jemand beobachten könnte (...), wurde stutzig (...), bestieg dann plötzlich wieder das Fahrrad und fuhr einen anderen Weg.“³⁴

Bei der Verhaftung im Zug zwischen Offenburg und Karlsruhe wurde auch ihr Adressbuch beschlagnahmt. Unter den Namenseinträgen war der des Anwalts. „Ich stand in ihrem Büchlein, als sie verhaftet wurde. Da stand nur ‚Bader‘ und ein Mann von der Gestapo, der früher bei der Freiburger Polizei war und der mich kannte,

sagte mir später, wir haben genau gewusst, wer der Bader war, aber der Bader war ja beim Militär.“³⁵ Auch das gab es: einen zur Gestapo versetzten Polizeibeamten, der eine Spur nicht weiter verfolgte! Einer willkürlichen Entscheidung, auch dies ein Strukturelement des Unrechtsstaats, verdankte Bader, dass ihm Vorladung, Verhör, womöglich Verhaftung und Haft erspart geblieben waren.

Karl Siegfried Bader befand sich damals tatsächlich beim Militär. Nur Wochen nach der Reise in die Schweiz, im Februar 1941 wurde er zur Wehrmacht eingezogen. Weil der Sozjus bereits 1940 zum Landgericht Kassel beordert und schließlich an die Ostfront abkommandiert worden war, wurde die Kanzlei *Dr. Karl Siegfried Bader, Dr. Hans Eisele, Rechtsanwälte* aufgelöst. Zunächst war Bader wegen seines Dokortitels irrtümlich zur Sanitätsabteilung eingezogen worden. „Dr. iur. gabs beim Kommis nicht. Ich wurde (...) zur Sanität (sic) als beinahe 40-Jähriger eingezogen, ungedient, daher hagelte es auf dem Kasernenhof mit (Beschimpfungen wie) ‚taube Nuss‘ und dergleichen.“³⁶ Eben der Kasernenhofton, die offenkundige Intellektuellenfeindschaft und Verachtung von Individualität, dazu die Erfahrungen aus dem Wehrstrafvollzug prägten Baders Wahrnehmung nachhaltig. „(...) warum hat man nie gehört, dass einer von diesen Schindern später zur Rechenschaft gezogen wurde“, artikulierte sich noch nach Jahrzehnten seine Empörung.³⁷

Als gesundheitsbedingt nicht frontdiensttauglicher Infanterist war Bader zunächst Bataillonsschreiber in Ulm. 1942 fand er auf vermittelnde Fürsprache des Strafrechtlers Adolf Schönke Verwendung im Freiburger Wehrmachtgefängnis. Eine belastende Erfahrung: die Vollstreckung von 43 Todesurteilen gehörte dazu. Manches hat Bader seinen nachträglich „unter gefangenen Soldaten“ überschriebenen Aufzeichnungen anvertraut, die heute im Münchener Institut für Zeitgeschichte verwahrt werden. Anderes fiel unter das in zunehmendem Umfang wahrgenommene Mandantenverhältnis, denn Bader trat schließlich „zeitweilig fast jede Woche als Amtsverteidiger vor Militärgerichten“ auf.³⁸

Dass sich in der Person Adolf Schönkes die Juristische Fakultät in den Wechsel an das Wehrmachtgefängnis einschaltete, hatte einen sehr konkreten Hintergrund. Bader hatte sich mit einer rechtsgeschichtlichen Studie habilitiert, die räumliche Nähe zur Universität sollte ihm die Aufnahme seiner Lehrverpflichtung ermöglichen. Dass die Fakultät mit dieser Habilitation ihre verbliebenen Handlungsspielräume, ihre partiell erhaltene Autonomie nutzte, zeigt die Kontrastierung mit jenen Universitäten, die Baders Berufung wegen negativer Stellungnahmen von Ministerium und Parteistellen scheitern ließen: die Universitäten Marburg und Greifswald. Den Freiburger Juristen blieb Bader somit bis zur kriegsbedingten Verlegung des Militärgefängnisses Ende 1944 erhalten.

Karl Siegfried Bader geriet kurz vor Kriegsende in amerikanische Gefangenschaft, kehrte jedoch bereits im Juli 1945 nicht nur nach Freiburg, sondern sogleich in den Justizdienst zurück. „Ich habe mich entschlossen, in den Justizdienst zurückzukehren“, notierte er in sein Tagebuch. „Ich werde an jener Stelle auftauchen, aus der ich vor 12 Jahren entfernt worden bin [...]“.³⁹ Die Ernennung zum planmäßigen Oberstaatsanwalt erfolgte im Oktober, im März 1946 wurde Bader Generalstaatsanwalt des neuen Oberlandesgerichtsbezirks Freiburg. Parallel verlief der Wiederbeginn der akademischen Laufbahn, beginnend im August 1945 mit der



Karl Siegfried Bader, 1994,
Foto: Archiv Günther Reichelt.



Karl Siegfried Bader in seiner Züricher Wohnung im
Mai 1998, Foto: H. Viredaz-Bader.

Übertragung einer außerordentlichen Professur. 1951 sollte Bader die Wissenschaft zu seinem ausschließlichen Beruf machen. Dem Ausscheiden aus dem badischen Justizdienst folgten Berufungen an die neugegründete rheinland-pfälzische Landesuniversität Mainz und schließlich auf den Lehrstuhl für schweizerische und deutsche Rechtsgeschichte in Zürich.

Es bleibt abschließend die Frage nach der Prägekraft der Diktaturerfahrung aufzugreifen, die Frage nach der Diktaturerfahrung des Strafverteidigers im Unrechtsstaat, aber auch der persönlichen, privaten Diktaturerfahrung. Da ist zum einen die reflexive Ebene der Auseinandersetzung mit Recht im Unrechtsstaat, das Bader entsprechend dem Radbruch'schen Diktum als gesetzliches Unrecht sah. Das Nachdenken über die juristische Bewältigung politischer und historischer Schuld durchzieht, wie eingangs angedeutet, die Nachkriegspublizistik Baders beginnend mit Überlegungen zur Wiedererziehung, zur „Reeducation“ nachfolgender Juristengenerationen bis hin zu Rezensionen von Alexander Mitscherlichs *Medizin ohne Menschlichkeit* oder Eugen Kogons *SS-Staat. Ursache und Schuld in der geschichtlichen Wirklichkeit* war eine der zentralen Publikationen jener Jahre, entstanden 1944, so das Vorwort, „aus den Meditationen des durch und durch unfreiwilligen Soldaten“ und in der Vorstellung, „das Zeitalter der Umkehr sei schon angebrochen.“⁴⁰ Es ist eigentlich ein geschichtsphilosophisches Buch, in dem Bader wohl auch in Auseinandersetzung mit der 1935 publizierte kulturkritische Schrift des niederländischen Historikers Johan Huizinga *Im Schatten von morgen*⁴¹ die Gefahren monokausaler – „eingründiger“, so seine Formulierung – Geschichtsdeutungen reflektiert.⁴²

Vielleicht war die Aversion gegen jede Monokausalität und eingründige Schuldzuweisung der Grund, weshalb Bader nur eher unwillig am formalisierten Prozess der Entnazifizierung mitwirkte. Hier sollte er aus seiner Sicht kollektiv Parteimitglieder aburteilen, wo es doch nach individueller Schuld zu differenzieren galt. „Nachmittags Reinigungskommission, notierte er Ende 1945 in sein Tagebuch,

ich trete bei einigen Gemaßregelungen für Pensionierung (statt Entlassung ohne Bezüge) ein.⁴³ Es waren rechtsethische Erwägungen, die ihn hierzu veranlassten, womöglich aber auch das Eingeständnis, dass Karrierestreben seinen Preis hatte, einen Preis, den auch er kurzzeitig zu zahlen bereit gewesen war.

Was uns als Milde gegenüber „Märzgefallenen“ erscheint, kontrastiert auffallend mit Baders unnachgiebiger Härte gegenüber den Straftätern und Schergen des Unrechtsstaates. Prinzipienfestigkeit bescheinigte ihm der erwähnte *Spiegel*-Artikel, weil Bader sowohl gegen die Mörder im Ärztekittel als auch gegen den Erzbergermörder Tillessen die Höchststrafe beantragte – trotz längst grassierenden Gnadenfiebers! Hier war dem Einzelnen schuldhaftes Handeln der verwerflichsten Art nachzuweisen und hier blieb Bader unnachsichtig und unerbittlich – auch und gerade, das macht das Plädoyer im Fall des Erzbergermörders deutlich – im Namen des Opfers.

Dass sich Bader schließlich sehr frühzeitig für den christlich-jüdischen Dialog einsetzte, war wohl zum Teil dem Einfluss Gertrud Luckners geschuldet. In ihrem Umfeld entstand 1948 die Idee, diesem Dialog ein publizistisches Forum zu geben: Dies war die Geburtsstunde des *Freiburger Rundbriefs*, in dem sich Bader wiederholt zu Wort meldete – so im Jahr der Kölner Synagogenschmierereien 1959 zum Thema „Strafrechtlicher Schutz gegen Antisemitismus“. Es mag ein religiöses Grundbedürfnis des bekennenden Katholiken gewesen sein, in diesen Dialog einzutreten. Die Spuren der Vergangenheit, die Erfahrung als Anwalt entrechteter Juden, die Erinnerung an das Schicksal der ersten, seiner 1941 deportierten Ehefrau Grete waren mindestens mitbestimmend. Insofern ist ein primär dem Rechtsanwalt Karl Siegfried Bader gewidmeter Beitrag vielleicht ein ungewöhnlicher, doch womöglich instruktiver Weg der Annäherung an diesen Juristen, Landeshistoriker und Zeitzeugen des 20. Jahrhunderts.

Anschrift der Bearbeiterin:
Dr. Angela Borgstedt
Historisches Institut Universität Mannheim

Anmerkungen

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1 So die retrospektive Beschreibung seiner Berufsjahre als Rechtsanwalt in: KARL SIEGFRIED BADER, Erinnerungen an Donau- eschingen. Hrsg. v. HELMUT MAURER, in: Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar 49 (2006), S. 84–135, hier S. 111.</p> <p>2 KARL SIEGFRIED BADER, Grundsätze und Fragen der Nachbildung und Nacherziehung der Referendare. Denkschrift der badischen Justizverwaltung 1946, S. 2 f.</p> <p>3 KARL SIEGFRIED BADER, Die deutschen Juristen, Tübingen 1947, S. 17.</p> | <p>4 BADER (wie Anm. 3), S. 22.</p> <p>5 BADER (wie Anm. 3), S. 21.</p> <p>6 Vgl. <i>Der Spiegel</i>, 18. Mai 1950, S. 8.</p> <p>7 KARL SIEGFRIED BADER, Der Fall Tillessen in europäischer Beleuchtung, in: <i>Neues Europa</i> 11 (1947), S. 12–16, hier S. 12. Vgl. auch KARL SIEGFRIED BADER, Plädoyer des Generalstaatsanwalts in Freiburg im Prozess gegen Heinrich Tillessen, gehalten am 27. November 1946, in: <i>Die Wandlung</i> 2 (1947), S. 69–93.</p> <p>8 FERDINAND ELSENER; WILHELM H. RUOFF (Hrsg.), <i>Rechtsgeschichte, Rechtssprache, Rechtsarchäologie, rechtliche Volkskunde</i>. Festschrift Karl Siegfried Bader, Zürich, Köln 1965.</p> <p>9 BADER (wie Anm. 1), S. 108.</p> <p>10 Vgl. ALEXANDER HOLLERBACH: Karl Siegfried Bader in Freiburg, in: ders.:</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- Jurisprudenz in Freiburg. Beiträge zur Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, Tübingen 2007, S. 373–396.
- 11 KARL SIEGFRIED BADER, Politische und historische Schuld und die staatliche Rechtsprechung, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 10 (1962) S. 113–125, hier S. 113.
 - 12 Vgl. Generallandesarchiv Karlsruhe, Bestand 465c/305.
 - 13 Vgl. hierzu die Gesprächsaufzeichnung Michael Kißeners mit Bader, Zürich, 10. Juli 1998, Bestand der Forschungsstelle Widerstand gegen den Nationalsozialismus im deutschen Südwesten der Universität Mannheim, FW Qt 23.
 - 14 Zit. nach CLAUDIETER SCHOTT, Karl Siegfried Bader 1905–1998, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 119 (2002), S. 1–14, hier S. 3.
 - 15 Vgl. Entschließung des Vorstands der Badischen Anwaltskammer vom 22. April 1933, GLA 234/6294.
 - 16 BADER (wie Anm. 1), S. 111.
 - 17 KARL SIEGFRIED BADER, In testimonium caritatis, in: Freiburger Rundbrief XII (1959/60), 26. September 1960, S. 30. Zu Eisele vgl. Generallandesarchiv Karlsruhe GLA 69 Rechtsanwaltskammer Karlsruhe Nr. 156 und GLA 465c/906.
 - 18 Radbruch an Carl August Emge, 27. Oktober 1940, in: GUSTAV RADBRUCH, Briefe II (1919–1949), Heidelberg 1995, S. 166.
 - 19 ERNST FRAENKEL, Der Doppelstaat, 2. Aufl. Hamburg 2001, S. 45.
 - 20 Jahresbericht der Badischen Anwaltskammer 1933, S. 4, Generallandesarchiv Karlsruhe GLA 240/611.
 - 21 BADER (wie Anm. 3), S. 5.
 - 22 KARL SIEGFRIED BADER, Die Wiederherstellung rechtsstaatlicher Garantien im deutschen Strafprozess nach 1945, in: Strafprozess und Rechtsstaat. Festschrift für H. F. Pfenninger, Zürich 1956, S. 1–14, hier S. 7 f.
 - 23 KARL SIEGFRIED BADER, Strafverteidigung vor deutschen Gerichten im Dritten Reich, in: Juristenzeitung 27 (1972), S. 6–12, hier S. 7.
 - 24 FRIEDRICH VORTISCH, Briefe der Brüder Friedrich und Hanns Vortisch aus den Jahren 1933–1940, in: Badische Heimat 82 (2002), S. 670–692, hier S. 683.
 - 25 Vgl. Schadek, Hans, Robert Grumbach 1875–1960. Jüdischer Rechtsanwalt, Sozialdemokrat und Stadt, Ehrenbürger von Freiburg, Freiburg i.Br. 2007, S. 71 f.
 - 26 BADER (wie Anm. 11), S. 113.
 - 27 BADER (wie Anm. 3), S. 14.
 - 28 BADER (wie Anm. 23), S. 11.
 - 29 Vgl. „Der Führer“, 5. Januar 1937.
 - 30 Hierzu wie zum Folgenden vgl. Bader (wie Anm. 17), S. 30.
 - 31 BADER (wie Anm. 17), S. 30.
 - 32 HANS-JOSEF WOLLASCH (Bearb.), „Betrifft Nachrichtenzentrale des Erzbischofs Gröber in Freiburg“. Die Ermittlungsakten der Geheimen Staatspolizei gegen Gertrud Luckner 1942–1944, Konstanz 1999, S. 26.
 - 33 Vgl. hierzu das Gespräch Baders mit Michael Kißener, Zürich, 10. Juli 1998, FW Qt 23.
 - 34 WOLLASCH (wie Anm. 32), S. 136.
 - 35 So Bader im Gespräch mit Michael Kißener, Zürich, 10. Juli 1998, FW Qt 23.
 - 36 REINER HAEHLING VON LANZENAUER, Aus einem Briefwechsel mit Karl Siegfried Bader, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N.F. 109 (2000), S. 369–384, hier S. 378.
 - 37 HAEHLING VON LANZENAUER, (wie Anm. 36) S. 378.
 - 38 HAEHLING VON LANZENAUER, (wie Anm. 36) S. 369.
 - 39 ULRICH WEBER (Bearb.), Tagebuch von Karl S. Bader Juli 1945 bis Juni 1946, in: Gelb-rot-gelbe Regierungsjahre. Badische Politik nach 1945, hrsg. v. PAUL LUDWIG WEINACHT, Sigmaringendorf 1988, S. 35–88, hier S. S. 35 f.
 - 40 KARL SIEGFRIED BADER, Ursache und Schuld in der geschichtlichen Wirklichkeit. Kritik des geschichtswidrigen Denkens, Karlsruhe 1946, S. 5.
 - 41 JOHAN HUIZINGA, Im Schatten von morgen, Zürich-Brüssel 1948.
 - 42 BADER (wie Anm. 40), S. 35.
 - 43 WEBER (wie Anm. 39), S. 56.